

§ 3 BbgIngG (Brandenburg) — Berufsaufgaben

Brandenburgisches Ingenieurgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Berufsaufgabe der Ingenieurinnen und Ingenieure ist die technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung von technischen Anlagen und von Bauvorhaben jeglicher Art, die Moderation, Mediation, Projektentwicklung und Projektsteuerung, die Überwachung der Ausführung, die Beratung des Auftraggebers in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten und die Erstellung von Gutachten. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Investitionsmaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken und technischen Anlagen sowie die Kontrolle und Einhaltung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Vorschriften gehören.

(2) Wesentliche Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist die eigenverantwortliche und unabhängige Erbringung von Ingenieurleistungen im Sinne des Absatzes 1.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 3 BbgIngG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgIngG/3>